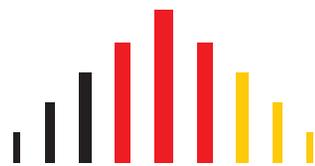


BRAKMagazin



Herausgeber
BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 4/2004

15. August 2004

Großer Lauschangriff

Die Partnerschaftsgesellschaft

Beratungschancen in Polen

Anwaltsrechnungen

Rechtsstaat und Terror

Symposium zum 125. Geburtstag der
Rechtsanwaltskammern

Bevor Sie Lehrgeld zahlen, sollten Sie hier nachschlagen!

www.otto-schmidt.de



Braun/Mühlhausen/Munk/Stück
Berufsbildungsgesetz
Von RA Matthias Braun,
Dr. Peter Mühlhausen,
RA Jörg Udo Munk
und RA Volker Stück.
1.005 Seiten, 2004,
gbd. 84,80,- € [D].
ISBN 3-504-42622-5

Topaktuell mit neuer
Handwerksordnung
und Hartz IV



Berufsausbildung ist ein konfliktträchtiges Gebiet. Allzu oft kommt es zwischen Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden zu Auseinandersetzungen. Dabei ließen sich viele Streitigkeiten vermeiden, wenn die Rechtslage bekannt wäre. Mit dem neuen, praxisorientierten Kommentar zum Berufsbildungsgesetz treffen Sie den Nagel auf den Kopf! Denn er trägt zur Klärung rechtlicher Zweifelsfragen bei, hilft Fehlerquellen zu beseitigen und gibt praktische Hinweise zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben. Durch die verständliche Sprache und den lesefreundlichen Aufbau eignet sich das Werk nicht nur für Juristen, sondern für jeden, der in der betrieblichen Praxis und in Verbänden, Gewerkschaften, Kammern und Innungen mit Ausbildungsfragen befasst ist. Plus: Zahlreiche Musterformulierungen und wichtige Materialien zum Gesetz.

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

BESTELLSCHEIN Fax: 02 21 / 9 37 38 - 943

Ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht

Braun/Mühlhausen/Munk/Stück **Berufsbildungsgesetz**
gbd. 84,80,- € [D]. ISBN 3-504-42622-5

Name

Straße

PLZ

Ort

Datum

Unterschrift

6/04

Die Rechtsbesorgung

Kein Experimentierfeld für Deregulierer!



Editorial

Der Anwaltschaft bleibt nach dem In-Kraft-Treten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes keine Zeit zum Durchatmen, steht doch schon ein noch viel wichtigeres Gesetzesvorhaben im Brennpunkt der öffentlichen Diskussion: Die Reform des Rechtsberatungsgesetzes. Der DAV und nun auch die BRAK haben mit je eigenen, in der Sache allerdings nicht weit auseinanderliegenden Thesen und Gesetzesentwürfen ihre Positionen markiert, die auf den Seiten 163 ff. in den BRAK-Mitteilungen nachgelesen werden können.

Ziel der Reform ist es erklärtermaßen, die Rechtsberatung in stärkerem Maße als bisher auch nichtanwaltlichen Dienstleistern zu öffnen. Als ob uns das rasante Wachstum der Anwaltschaft nicht schon genug interne Konkurrenz bescherte, soll uns also auch noch von außen verstärkt Konkurrenz gemacht werden können. Die deutsche Anwaltschaft kann und darf sich dieser Entwicklung allerdings nicht einfach mit dem Ruf nach Konkurrenzschutz entgegenstellen: Wettbewerb ist ein zentrales Element einer freiheitlichen Gesellschaft,

fördert die Qualität auch im Dienstleistungssektor und dient damit allen, die Dienstleistungen nachfragen. Das sehen die Wettbewerbshüter in Brüssel und auch die Bundesregierung nicht anders und haben deshalb die Deregulierung der freien Berufe auf ihr Panier geschrieben. Zu empfehlen ist ihnen jedoch, bei der Deregulierung der Rechtsbesorgung mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen. Denn bei der Rechtsbesorgung geht es um ein besonders hohes Gut unseres Gemeinwesens, nämlich das Vertrauen in den Rechtsstaat und seine Institutionen. Dieser Gemeinwohlbelang ist es, der Einschränkungen des freien Wettbewerbs nicht nur rechtfertigt, sondern erfordert. Niemand kann und wird nämlich bestreiten, dass der Schutz der Rechtsuchenden vor unzuverlässigen oder nicht ausreichend qualifizierten Beratern, aber auch vor Beratern, die nicht frei von eigenen Interessen oder denjenigen ihrer Auftraggeber sind, einen wichtigen Teil dieses Gemeinwohlbelangs darstellt. Angestellten von Banken und Versicherungen darf deshalb die Erlaubnis zur Rechtsbesorgung auch in Zukunft nicht erteilt werden, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern fehlt es an der notwendigen umfassenden Ausbildung, um ihnen die Rechtsberatung über den gegenwärtig schon erlaubten Bereich hinaus zu öffnen.

Niemand kann aber auch bestreiten, dass eine qualifizierte, unabhängige und besonderen beruflichen Pflichten unterworfenen Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege ein Garant des Rechtsstaates ist. Diesen Anspruch kann die Anwaltschaft allerdings nur solange und so weit

erheben, wie sie sich dieser Funktion bewusst bleibt und sich den damit verbundenen Aufgaben stellt. Das bedeutet vor allem, dass sie nicht den geringsten Zweifel an der Beachtung der Kardinalpflichten unseres Berufsstandes, also der Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen, aufkommen lässt und jeden Versuch, sie aufzulockern, bekämpft. Das bedeutet aber auch, dass sie die ihr auferlegten sozialen Pflichten zum Beispiel im Bereich der Prozesskostenhilfe, der Beratungshilfe und der Pflichtverteidigung erfüllt und ihre hohen Qualitätsstandards durch ständige Fortbildung aufrechterhält. Denn nur dann wird sie auch in der Öffentlichkeit in ihrer Bedeutung für unser Gemeinwesen anerkannt werden und braucht sich um ihre Zukunft keine Sorgen zu machen.

Dr. Michael Krenzler, Freiburg
Präsident der RAK Freiburg

Rechtsstaat und Terror

Symposium zum 125. Geburtstag der Rechtsanwaltskammern

Am 10. und 11. Juni gab die Bundesrechtsanwaltskammer mit einem Symposium in Berlin den Auftakt für die Festveranstaltungen zu einem wichtigen Jubiläum: vor 125 Jahren entstanden die Rechtsanwaltskammern. Es war ein Auftakt ohne Festreden und Festbankett, stattdessen mit Vorträgen und Diskussionen über die Frage, wie weit der Rechtsstaat gehen darf, um seine Gesellschaft vor den schwerwiegenden Gefahren des globalen Terrorismus zu schützen.

Es war die Entwicklung in Guantanamo, die das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer schon 2002 dazu bewog, im Jubiläumsjahr auf eine Festveranstaltung zu verzichten und stattdessen mit namhaften Wissenschaftlern und Juristen über ein brisantes Thema zu diskutieren: Wie weit dürfen Freiheitsrechte eingeschränkt werden, um dem globalen Terrorismus entgegenzutreten. Jedenfalls darf ein Rechtsstaat nicht, wie in Guantanamo geschehen, Gefangene jahrelang ohne Anklage, ohne Rechtsbeistand und in völliger Ungewissheit festhalten. Das haben Ende Juni auch die Richter des Obersten Gerichtshofs in Washington so gesehen, die in ihrem Urteil die Willkür der Bush-Regierung begrenzt haben. Den zu „feindlichen Kämpfern“ („Enemy-combatants“) erklärten Gefangenen in Guantanamo und anderen Hochsicherheitsgefängnissen darf das Recht, von

einem amerikanischen Gericht gehört zu werden, nicht länger beschnitten werden. „Der Kriegszustand ist kein Blankoscheck für den Präsidenten, wenn die Rechte der Staatsbürger berührt sind“, heißt es in der Urteilsbegründung.

Als sich am 10. und 11. Juni Anwälte, andere Juristen, Wissenschaftler und Politiker zu dem Symposium im Bärensaal des Alten Stadthauses in Berlin-Mitte versammelten, war diese Entscheidung des US Supreme Courts noch nicht gefallen. Aber einer der Fälle, der dem Urteil zu Grunde lag, kam ausführlich zur Sprache: der Fall von Jose Padilla, der als „feindlicher Kämpfer“ seit Juni 2002 von der Außenwelt völlig abgeschnitten in einem hoch gesicherten Militärgefängnis in South Carolina eingesperrt ist. Der Hamburger Strafverteidiger Gerhard Strate erläuterte in seinem Vortrag über Justiz und Terrorismus minutiös, wie es der Anwältin Donna R. Newman aus New Jersey gelungen ist, den Fall Padilla vor den Supreme Court zu bringen.

Das Urteil des Obersten Gerichtshofs in Washington war zwar kein Erfolg auf der ganzen Linie, denn den Gefangenen ist nicht explizit das Recht auf eine Anklage oder ein faires Verfahren zugestanden worden. Aber sie dürfen ihr Anliegen zu Gehör bringen. Die höchsten Richter haben die Willkür der Bush-Regierung begrenzt.

Von der Willkür à la USA ist man hierzulande weit entfernt. Man denke nur an den Folterskandal in US-Gefängnissen im Irak. So etwas erscheint im Rechtsstaat Bundesrepublik undenkbar. Auch die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, versicherte in ihrem Grußwort auf der Veranstaltung der Bundesrechtsanwaltskammer, dass keine weiteren Verschärfungen des Strafrechts oder des Strafprozessrechts geplant seien. Im Bereich des materiellen Rechts hat es nach dem 11. September 2001 nur eine wesentliche Neuerung gegeben: § 129b wurde ins Strafgesetzbuch eingefügt. Er soll die strafrechtliche Bekämpfung des international ausgerichteten islamistischen Terrorismus erleichtern. Etwa 80 Ermittlungsverfahren gegen 170 Beschuldigte islamistisch-fundamentalistischer Glaubensrichtung sind beim Generalbundesanwalt anhängig.

Ein Sonderrecht zur Terrorismusbekämpfung hält die Justizministerin weder für notwendig noch für sinnvoll. „Wir bekämpfen den Terrorismus am besten, wenn wir unser vorhandenes Recht konsequent einsetzen. Dabei müssen wir uns im Rahmen des Rechtsstaates bewegen, denn es sind Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die wir gegen den Terror verteidigen.“ Terroristische Anschläge, sagte die Ministerin, seien zuallererst Straftaten. Die Täter müssten gefasst und in einem rechtsstaatlichen Verfahren vor Gericht gestellt

werden. Ausnahmegerichte lehnt sie ab. Ebenso die von der CSU vorgeschlagene Sicherungshaft für Terror-Verdächtige. Auf keinen Fall dürften Menschen „auf bloßen Verdacht“ hin über mehrere Monate inhaftiert werden. Dass in Hamburg der Angeklagte Abdelghani Mzoudi freigesprochen wurde und das Urteil gegen den Angeklagten Mounir El Motassadeq vom Bundesgerichtshof aufgehoben wurde, stieß in der Öffentlichkeit auf Unverständnis, da ein Zusammenhang der Angeklagten mit den Anschlägen auf der Hand zu liegen schien. Aber trotz entsprechender Rechtshilfeersuchen an die US-Behörden konnte ein wichtiger Zeuge nicht durch die Hamburger Richter vernommen werden. Auch die Unterlagen über seine Befragung durch die amerikanischen Behörden konnten nicht in das Verfahren eingeführt werden. So mussten die Richter in „dubio pro reo“ – im Zweifel für den Angeklagten – entscheiden. So bedauerte die Ministerin zwar die Entscheidungen in den Hamburger Fällen, musste sie aber gleichzeitig respektieren.

Nach den Anschlägen vom 11. September haben weitere menschenverachtende Anschläge und Morde gezeigt, wie gefährlich der internationale Terrorismus ist. Eine aktuelle Analyse des islamistischen Terrors sollte Rolf Tophoven liefern, als Direktor des Instituts für Terrorismusforschung und Sicherheitspolitik ein in allen Medien des Landes immer wieder gern befragter Experte in Sachen Terrorismus. Sein Vortrag brachte indes nicht viel Neues. Denn dass die Anschläge von Madrid eine andere Qualität als frühere Attentate hatten, war hinlänglich bekannt. Die Bomben in den Nahverkehrszügen wurden am Vorabend der Parlamentswahlen gezündet, hatten also – anders als sonst – einen politischen Anlass. Nicht Selbstmordattentäter zündeten die Bomben, sondern Handys wurden als Hilfsmittel benutzt. „Was Deutschland angeht“, konstatiert Tophoven, „so hindern oft rechtsstaatliche Normen letzte Effizienz bei der Terrorismusbekämpfung. Denn: Solange Verdächtige sich nicht aktiv hier strafbar gemacht haben, wengleich Geheimdienste wissen, dass Personen zum Terrordrill in Afghanistan waren, können sie weder festgenommen noch ausgewiesen werden.“

Kein Wunder, dass Tophoven an dieser Stelle die Frage stellte: „Schützt der Rechtsstaat den Terror?“ Eine Frage, die

allerdings nur wenig geeignet war, die Diskussion voranzubringen. Denn es galt ja gerade, die schwierige Balance zwischen Sicherheitsbedürfnis und Rechtsstaat auszutarieren und nicht populistische Forderungen nach mehr Sicherheit aufzustellen und rechtsstaatliche Prinzipien einfach außer Acht zu lassen.

Interessant war es da, einen Amerikaner zu hören: Daniel Benjamin, Senior Fellow am Center for Strategic & International Studies in Washington und Bosch Public Policy Fellow an der American Academy in Berlin. Der 11. September 2001 brachte einen Paradigmenwechsel mit sich. Die größte Bedrohung der Vereinigten Staaten von Amerika kam nicht mehr von anderen Staaten, sondern von Terroristen, die ohne staatliche Unterstützung agierten. Die massiven Veränderungen kündigten sich bereits vor dem schrecklichen Anschlag an, wurden auch von einigen wenigen bemerkt und ernst genommen. Auch Daniel Benjamin, ein Kenner des religiös motivierten Terrorismus und Berater von Bill Clinton, vier Jahre in dessen Stab als Anti-Terror-Experte, versuchte, die Bush-Regierung davor zu warnen, dass etwas ganz Neues bevorstand – vergeblich. Und nach den Terrorangriffen vom 11. September – wie es auch Bob Woodward beschreibt – stimmten einige führende Mitglieder der Bush-Administration dafür, sofort den Irak anzugreifen. Sie glaubten weiterhin, obwohl es inzwischen viele Indizien für das Gegenteil gab, dass Terrorismus in diesem Ausmaß nicht ohne staatliche Unterstützung möglich wäre. Die Argumente, dass es eine historisch begründete Feindschaft zwischen islamistischen Gruppen und einem säkularen Diktator wie Saddam gab, wurden nicht gehört.

Um zu beschreiben, was dann geschah zitierte Daniel Benjamin den Berater und Redenschreiber John F. Kennedys, Theodore Sorenson, der kürzlich den Verlust der Güte des Landes beklagte, und damit auch den seiner Größe: „The loss of our country's goodness, and therefore its greatness.“

Was er damit meint, ist bekannt: die Verletzung der eigenen Traditionen des Rechts, die Verletzung von Verträgen wie der Genfer Konvention und der Anti-Folter-Konvention. In Zeiten nationaler Krisen seien immer schon Bürger- und Freiheitsrechte eingeschränkt worden, sagte Benjamin. Das war während des Bürgerkrieges so, das war auch während des Zweiten Weltkrieges so. „Immer hatten

wir die Weisheit, unsere Fehler zu korrigieren“, sagte Benjamin. „Die aktuelle Situation jedoch ist aus verschiedenen Gründen zutiefst besorgniserregend“. Vor allem, weil der „Neue Terror“ die Amerikaner noch viele Jahre begleiten werde. Und Kurskorrekturen in der „Mitte des Kampfes“ gegen diese enorme Gefahr seien nicht einfach zu bewerkstelligen.

Die Thesen und Fragen der verschiedenen Vorträge wurden in drei Arbeitsgruppen vertieft. Am schnellsten einigten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppe, die sich mit dem Strafprozessrecht und dem materiellen Strafrecht befasste. Terrorismus muss als eine besondere Dimension von Kriminalität gelten, nicht nur wegen des besonderen Ausmaßes der Verheerungen, sondern auch deshalb, weil er darauf zielt, die Bevölkerung in Angst und Schrecken zu versetzen. Und weil er droht, das demokratische Staatssystem zu destabilisieren. Deshalb ist es umso wichtiger, dass der Staat angemessen reagiert. Einigkeit herrschte in der Erkenntnis, dass im Straf- und Strafprozessrecht das schon vorhandene gesetzliche Instrumentarium zu einer wirksamen Terrorismusbekämpfung ausreicht. Nichts anderes hatte ja auch die Justizministerin in ihrer Begrüßungsrede gesagt. Die Referenten der Gruppe, der eine Anwalt, Prof. Gunter Widmaier, der andere Regierungsdirektor im Justizministerium, Edgar Radziwill, beurteilten lediglich die Wirkungen des Strafrechts auf unterschiedliche Weise. Widmaier hält das Strafrecht zur Bekämpfung von Terrorismus grundsätzlich für ungeeignet, weil Terroristen, die zu Selbstmordattentaten bereit sind, sich wohl kaum durch Strafantrohungen abschrecken lassen. Radziwill indes meinte, dass das Strafrecht sehr wohl einen wichtigen Beitrag zur Terrorismusbekämpfung leistet und nannte auch Beispiele. So konnte ein Anschlag auf den Straßburger Weihnachtsmarkt vereitelt werden. Eine terroristische Zelle wurde zerschlagen, die in Deutschland Anschläge auf jüdische und US-amerikanische Einrichtungen geplant hatte. Fazit: Terroristen lassen sich zwar nicht abschrecken, aber der Staat muss wirkungsvoll gegen sie einschreiten können.

Die Probleme bei der Terrorismusbekämpfung stellen sich für den Gesetzgeber vor allem im präventiven Bereich, im Recht der Polizei und der Informationserhebung durch Verfassungsschutz, Nachrichten- und Geheimdienste.

Damit war die Arbeitsgruppe II befasst. Eine zentrale Rolle bei einer wirksamen Terrorismus-Abwehr falle einem optimalen „Informationsmanagement“ zu, referierte Regierungsdirektor Hans-Georg Engelke aus dem Bundesinnenministerium. Der informationellen Kooperation von Polizei und Nachrichtendiensten und dem internationalen Nachrichtenaustausch komme dabei wachsende Bedeutung zu. Engelke sprach von einer „hohen abstrakten Gefährdungslage“, in der jederzeit mit Anschlägen in Europa gerechnet werden müsse. Drei bis vier Anschläge seien allerdings durch gute Zusammenarbeit zwischen Polizei und Geheimdiensten verhindert worden. Trotz dieser Erfolge sei der Islamismus nicht entscheidend geschwächt.

Der zweite Referent, der Verfassungsrechtler Prof. Christoph Gusy, zu dessen Forschungsschwerpunkt das Polizei- und Sicherheitsrecht gehört, stellte die Frage nach den Möglichkeiten der Informationsverwertung vor allem in den nachfolgenden Strafverfahren. Denn schnell kommt man in Konflikt mit dem Quellenschutz, der von den Diensten verlangt wird. Mitunter führt dies dazu, dass die nachrichtendienstlich erworbenen Informationen nicht im Prozess verwendet werden können.

Braucht man bei völlig neuen Täter- und Tat-Strukturen nicht auch eine neue Polizeistruktur? Polizeirechtler Gusy meint „nein“. Polizei ist Ländersache, sie sollte nicht zentralisiert werden. Die besten operativen Ergebnisse werden an der Basis erzielt. Lediglich das übergreifende Informationsmanagement bedarf der Zentralisierung. Zu weiteren Fragen nach der Rasterfahndung, nach Abhörmaßnahmen und nach der Kronzeugenregelung gab es keine definitiven Antworten. Aber, fasste Rechtsanwalt Prof. Erhard Denninger das Diskussionsergebnis optimistisch zusammen: Sachfragen – qualifiziert gestellt – können die weitere rechtspolitische Erörterung auch voranbringen.



Die Arbeitsgruppe I schließlich kam auf die Kernfrage der Tagung zurück, wie weit sind die Grund- und Menschenrechte bei wirksamer Terrorismusbekämpfung gefährdet? Rechtsanwalt Bernd Häusler, Menschenrechtsbeauftragter der Berliner Rechtsanwaltskammer, sprach sich insgesamt gegen gewaltsame Lösungen aus, auch im Umgang mit dem Terrorismus; getreu der These „Gewalt gebiert Gewalt, Vernunft schafft Frieden“. Mit solch weitgehendem Pazifismus war der zweite Referent, der Völkerrechtler Prof. Georg Nolte, nicht einverstanden. Als Beleg dafür, dass auch in extrem zugespitzten Situationen der Rechtsstaat angemessen mit Terroristen umgehen kann, diente ihm der israelische Supreme Court, der in seiner Rechtsprechung immer wieder gezeigt habe, dass der Kampf gegen den modernen Terrorismus prinzipiell im Rahmen des geltenden Rechts zu führen sei. Entscheidungen des Supreme Court zur Dauer vorläufiger Festnahmen, zur Zulässigkeit von Foltermaßnahmen, zu den Haftbedingungen zeigten dies.

Aber nicht nur Gerichte, sondern auch Rechtsanwälte tragen Verantwortung. Deshalb rief Professor Nolte die deutsche Anwaltschaft auf, zu den Irrwegen der amerikanischen Terrorismusbekämpfung nicht zu schweigen, sondern Flagge zu zeigen. Er tat dies sicher auch mit Blick auf britische Justizjuristen, die sich zur Entwicklung in Amerika bereits kritisch geäußert und von einem „juristischen schwarzen Loch“ gesprochen hatten.

Die abschließende Podiumsdiskussion stand unter der Überschrift „Entwickelt sich ein parallele Rechtsordnung?“. Zu den Perspektiven der Rechtsanwälte und Rechtswissenschaftler kamen die des Bundesverfassungsgerichts hinzu (Vizepräsident Winfried Hassemer), die des Politikers (Bundestagsabgeordneter Christian Ströbele) und die der obersten Strafverfolgungsbehörde (Bundesanwalt Rainer Griesbaum). Ströbele sieht nicht die Gefahr einer parallelen Rechtsordnung, aber Verschärfungen in allen Bereichen des Rechts, hervorgerufen durch die Terrorismusbedrohungen. Er nannte dies die „Hysterie der Terrorismusbekämpfung“ und musste sich vom Moderator Reinhard Müller, Fachjournalist bei der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, fragen lassen, ob wirklich Hysterie und Paranoia oder nicht eher doch eine exzeptionelle Bedrohung zu bestimmtem staatlichen Handeln führten.

Auch Verfassungsrichter Hassemer machte auf bedenkliche Entwicklungen aufmerksam. Das Prinzip der Trennung von Polizei und Geheimdiensten, das den Sinn erfüllt, Macht zu begrenzen, leuchtet heute vielen nicht mehr ein, nach dem Motto: Warum soll der Staat sich künstlich dumm stellen, warum sollen die Dienste Ihre Informationen nicht an die Polizei weitergeben?

Aber was ist eigentlich mit Informationen, die von anderen Geheimdiensten anderer Staaten kommen, mit Informationen, die mithilfe von Zwang und Folter gewonnen werden? Diese Frage stellte eindringlich Rechtsanwalt Häusler aus dem Publikum heraus und lieferte die Antwort gleich mit: die Aufgabe des Anwalts sei es, von Anfang an zu Ende zu denken, wohin etwas führt, wenn am Anfang die falsche ethische Grundentscheidung getroffen würde. Auf Informationen, die unter der Folter erpresst würden, müsse verzichtet werden.

Für die Strafverfolgung, sagte Bundesanwalt Griesbaum, seien Erkenntnisse, denen der „Geruch der Folter“ anhaftet, ohnehin nicht verwertbar. Bei der Terrorismusbekämpfung in früheren Zeiten gegen Mitglieder der RAF habe die Strafverfolgungsbehörde im Übrigen rechtliche Gelassenheit gelernt, bemerkte Bundesanwalt Griesbaum. „Wir bekämpfen den islamistischen Terrorismus seit 1995 – ohne Aufregtheit, ohne großes Aufsehen.“ Nur auf dem Gebiet der Rechtshilfe sei noch einige Aufklärungsarbeit zu leisten, wie die Verfahren in Hamburg gezeigt hätten.

Die Sicherheitsarchitektur zu erhöhen ohne den Rechtsstaat zu gefährden, sollte das Ziel bundesdeutscher und auch europäischer Politik sein. Die Ergebnisse des Symposiums der Bundesrechtsanwaltskammer weisen in diese Richtung.

Annette Wilmes, Berlin



Fachlehrgänge 2004

51. Fachlehrgang Arbeitsrecht

ab 2. Sept. 2004 • Bochum

19. Fachlehrgang Sozialrecht

ab 6. Sept. 2004 • Bochum

25. Fachlehrgang Familienrecht

ab 20. Sept. 2004 • Berlin

16. Fachlehrgang Strafrecht

ab 9. Dez. 2004 • Bochum

WWW.ANWAELTSINSTITUT.DE

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Universitätsstr. 140 • 44799 Bochum
Tel. (02 34) 9 70 64 -0 • Fax 70 35 07
info@anwaltsinstitut.de

Detaillierte Informationen erhalten
Sie online, per eMail oder Telefon.
Alle Veranstaltungen können Sie
natürlich auch online buchen:
www.anwaltsinstitut.de

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer,
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

DAI
Experten wissen



Großer Lauschangriff

Im Gespräch mit Prof. Dr. Gunter Widmaier

Der Referentenentwurf zur Neuregelung des so genannten großen Lauschangriffs ist nach heftigen Protesten der Anwaltschaft, anderen Gruppen von Berufsheimnisträgern und Politikern aus nahezu allen Parteien zur Zeit vom Tisch und wird überarbeitet. Gleichwohl kann Entwarnung nicht gegeben werden, weil der Gesetzgeber nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 verpflichtet ist, einen verfassungsgemäßen Rechtszustand bis spätestens zum 30. Juni 2005 herzustellen. Das BRAKMagazin sprach hierzu mit dem Vorsitzenden des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, RA Prof. Dr. Gunter Widmaier.

Warum hat der zurückgezogene Referentenentwurf so viel Protest hervorgerufen und welche Folgerungen sind hieraus zu ziehen?

Das geltende Recht sieht in § 100d Abs. 3 Satz 1 StPO vor, dass der große Lauschangriff gegenüber allen in § 53 Abs. 1 StPO genannten zeugnisverweigerungsberechtigten Personen unzulässig ist. Unzulässig ist also nicht nur das Belauschen der Kanzlei des Strafverteidigers, sondern das Belauschen jeder Anwaltskanzlei, auch des Zivilanwalts oder Verwaltungsrechtlers. Dieser umfassende Schutz war das Ergebnis einer heftigen politischen Auseinandersetzung, die der damaligen Regierung die einzige Abstimmungsniederlage bereitete. Vielen Polizeipraktikern schmeckt dieser umfassende Schutz, der nicht nur Zivilanwälte, sondern auch Journalisten und Parlamentsabgeordnete umfasst, nicht; er ist aber geltendes Recht.

Was hat sich nunmehr geändert?

Nach § 100c Abs. 7 Satz 1 des Referentenentwurfs sollen auch Rechtsanwälte,

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer belauscht werden können, wenn „im Einzelfall unabwendbare Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung unter besonderer Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Maßnahme und deren Verwertung ausnahmsweise erfordern“. Mit dieser an Schwammigkeit schwer zu überbietenden Formulierung werden klare Grenzen des Lauschangriffs verwischt und Rechtsunsicherheit befördert. Die alte Regelung sah klar und eindeutig vor, dass der Lauschangriff gegenüber Rechtsanwälten unzulässig ist. Insoweit bedeutet die Neuregelung einen Rückschritt hinter das geltende Recht.

Wie wird dieser Rückschritt begründet?

Das Bundesverfassungsgericht hat in Rz. 147 und 148 ausgesprochen, dass die Zeugnisverweigerungsrechte der Presseangehörigen und der Parlamentsabgeordneten keinen unmittelbaren Bezug zum Kernbereich privater Lebensgestaltung aufweisen. Hieraus folgert man, dass ein absoluter Schutz dieser Personengruppen verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht geboten sei und hat die Rechtsanwälte, die vom BVerfG gar nicht erwähnt wurden, gleich mit ins Boot genommen. Übersehen wird dabei, dass das BVerfG damit keineswegs hier etwa gegenüber der geltenden Rechtslage ein erleichtertes Lauschen zulassen wollte – wozu auch kein Anlass bestand, da die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Lauschangriffes gegenüber den Berufsheimnisträgern insgesamt gar nicht Gegenstand des Verfassungsbeschwerdeverfahrens war. Unerwähnt bleibt auch, dass das BVerfG anschließend ausgeführt hat, dass das Vertrauensverhältnis zwischen

Presseangehörigen und Parlamentsabgeordneten einerseits und ihren Ansprechpartnern andererseits zwar nicht wegen des Persönlichkeitsschutzes der Beschuldigten gewährt werde, wohl aber um der Funktionsfähigkeit der Institutionen Presse und Parlament Willen.

Wird auch beim Strafverteidiger der absolute Schutz vor Lauschangriffen relativiert?

Wohl nein. § 100c Abs. 6 des Referentenentwurfs stellt klar, dass Äußerungen aus dem Mandatsverhältnis zwischen einer überwachten Person und ihrem Verteidiger oder Beichtgespräche mit einem Geistlichen nicht überwacht werden dürfen, es sei denn, der Verteidiger oder der Geistliche sind aufgrund bestimmter Tatsachen der Beteiligung an der Tat verdächtig. In dem Bestreben klarzustellen, dass der Schutz auch für Verteidigergespräche außerhalb der Kanzlei gilt, ist die Regelung aber so unübersichtlich geraten, dass hier noch genau geprüft werden muss, ob sich nicht doch Einschränkungen des Schutzes hierin verstecken.

Wie sollte der verbesserte Entwurf aussehen?

Beibehaltung des geltenden § 100d Abs. 3 Satz 1 StPO, der eine klare und eindeutige Lauschschränke enthält und keine Differenzierung zwischen Strafverteidiger einerseits und „normalem“ Rechtsanwalt andererseits kennt. Um unzulässiges Belauschen von Verteidiger- oder Anwaltsgesprächen außerhalb der Kanzlei zu verhindern, können die Vorschriften über die Unzulässigkeit des Belauschens im Kernbereich privater Lebensgestaltung entsprechend anwendbar erklärt werden.

Niemand ist perfekt

Verständnis für Kollaps von Mensch und Technik



Rechtsprechungsreport

Nicht für alle Eventualitäten muss eine gut organisierte Anwaltskanzlei Vorsorge treffen. Das zeigt eine Reihe von Entscheidungen, bei denen jüngst verschiedene Bundesgerichte auf überspannte Anforderungen verzichtet haben.

So muss ein Rechtsanwalt nach einem Spruch des Bundesgerichtshofs keine besondere Vertretungsregelung für den Fall aufstellen, dass seine allein im Büro befindliche Vorsteherin am späten Nachmittag einen Kreislaufkollaps erleidet. Die Frau hatte dem Kanzleichef, als er heimgegangen war, versichert, sie werde noch vor Feierabend eine Berufungsbegründung ans Gericht faxen – die Frist lief um Mitternacht ab. Dann musste sie aber wegen „extremer Kreislaufbeschwerden und Schwindelanfälle“ einen Arzt aufsuchen.

Das Oberlandesgericht lastete dem Anwalt ein Organisationsverschulden an. Zu Unrecht, befanden die Bundesrichter. Anweisungen, wie das Büro in einem solchen Fall zu organisieren sei, hätten die Fristversäumnis auch nicht verhindert, befanden sie. Zum fraglichen Zeitpunkt sei ohnehin niemand mehr in den Kanzleiräumen gewesen, der den „Vertretungsfall Krankheit“ noch rechtzeitig hätte erkennen können (Az.: I ZB 26/03).

Auch nach der Privatisierung der Bundespost müssen Anwälte nicht mit schlampigen Briefträgern rechnen – das ergibt sich aus einem weiteren Beschluss des Bundesgerichtshofs. Nach dem Erlass der Postuniversaldienstleistungsverordnung von 1999 (PUDLV) dürfe eine Prozesspartei vielmehr weiterhin darauf vertrauen, dass werktags im Bundesgebiet aufgebene Postsendungen am folgenden Werktag im Bundesgebiet ausgeliefert werden. (Az.: V ZB 62/03).

Technische Pannen der Bürotechnik machen ebenfalls nicht jeden Antrag auf

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aussichtslos. So muss ein Gericht Sendeberichte der Faxanlage würdigen, die eine unerwartet lange Dauer einer Faxübermittlung belegen sollen – auch wenn eine gewisse „Zeitreserve“ einkalkuliert werden muss. Und der Prozessvertreter kann sich im Prinzip auch auf einen plötzlichen „Computer-Absturz“ berufen. Dann muss er allerdings näher darlegen, wie es ihm um 23.40 Uhr dennoch gelang, den Defekt wieder zu beheben (Az.: II ZB 22/03).

Gnädig mit gestressten Advokaten und Bürokräften zeigte sich auch der Bundesfinanzhof. Wenn ein Rechtsberater einer zuverlässigen Kanzleiangestellten eine „konkrete Einzelanweisung“ erteilt hat, darf er sich auch auf eine prompte Faxversendung verlassen. (Az.: XI R 62/03).

Und auch die Verfassungsrichter bekräftigten unterdessen ihre entspannte Haltung zur modernen Telekommunikation. Im Streitfall hatte ein Anwalt „vorab per Telefax“ gerade noch fristgerecht Berufung gegen ein Zivilurteil eingelegt. Doch nur das zwei Tage nach Fristablauf eingegangene Originalschriftstück war unterschrieben. Die Verweigerung einer Wiedereinsetzung verletze den Anspruch auf Rechtsschutz und den gesetzlichen Richter, beschied die Dritte Kammer des Ersten Senats (Az.: 1 BvR 1819/00).

Doch nicht nur mit schnöden Fristen, sondern auch mit Fragen des Geldes haben Rechtsratgeber gelegentlich zu kämpfen. Wenn ein Anwalt sich selbst ein Mandat zur Abmahnung eines Konkurrenten erteilt, kann er dem Gegner dafür keine Honorarnote schicken. Das befand der Wettbewerbssenat des Bundesgerichtshofs nach einem Rechtsstreit unter Magdeburger Anwälten. Dabei hatte eine Anwältin fünf statt der zulässigen drei Tätigkeitsschwerpunkte auf ihren Briefkopf

geschrieben. Nach der Intervention aus dem Kollegenkreis gab sie eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, wollte aber nicht auch noch 640,14 Euro dafür bezahlen.

Das muss sie nun auch nicht. Bei einem unschwer zu erkennenden Wettbewerbsverstoß braucht nämlich jemand, der hinreichend sachkundig ist, keinen Anwalt einzuschalten, unterstrich der Bundesgerichtshof. (Az.: I ZR 2/03)

Auch Fragen der Altersversorgung im Anwaltsstand klärten die Bundesrichter lebensnah. Wird in einem Sozietätsvertrag die Versorgung der Ruheständler an den Jahresgewinn der aktiven Sozietät geknüpft, diese aber verkauft, können sie einen Anspruch auf eine Abfindung nach dem früheren Wert ihrer Beteiligung haben. Zugrunde lag der Fall einer florierenden Kanzlei in Hannover, die vor sechs Jahren für 46 Millionen DM an eine weltweit operierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft veräußert worden war. Nach Abschlagszahlungen von 240 000 DM stellten die Verkäufer ihre Rentenzahlungen an einen früheren Mitinhaber ein.

Die Oberlandesrichter in Celle verpflichteten sie jedoch zu einem Nachschlag von mehr als zwei Millionen DM an den Pensionär. Damit befanden sie sich auf dem richtigen Weg, meinte nun der Bundesgerichtshof. Weil der Sozietätsvertrag eine planwidrige Regelungslücke enthalte, sei auf die Gesetzesregelung über eine Abfindung ausscheidender Gesellschafter in § 738 BGB zurückzugreifen. So darf sich der Ruheständler, der seine Robe längst an den Nagel gehängt hat, noch auf einen ordentlichen Geldbetrag freuen.

Dr. Joachim Jahn, Frankfurt



Partnerschaftsgesellschaft

Vorteile gegenüber der GbR

Die Partnerschaftsgesellschaft bietet im Vergleich zur Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) so erhebliche Vorteile, dass jede Rechtsanwalts-Sozietät in der Rechtsform der BGB-Gesellschaft die Umwandlung in eine Partnerschaftsgesellschaft ernsthaft in Erwägung ziehen sollte. Dies gilt insbesondere, da die unschätzbaren Vorteile der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts auch für die Partnerschaftsgesellschaft gelten.

Zwar muss der Partnerschaftsvertrag schriftlich abgeschlossen werden (§ 3 PartGG); er muss jedoch nicht dem Registergericht vorgelegt werden bei der Anmeldung der Partnerschaft zur Eintragung in das Partnerschaftsregister. Damit bleibt er eine „private Angelegenheit“ der Partner und kann unter Ausnutzung der Vertragsfreiheit auch sensible Regelungen (z.B. Ausscheiden, Abfindungen) enthalten, die gegenüber den Mandanten nicht bekannt gegeben werden sollen.

Vertretung/Geschäftsführung

Bei der Partnerschaft ist jeder Partner einzelvertretungsberechtigt, soweit der Partnerschaftsvertrag keine Gesamtvertretung vorsieht (§ 7 Abs. 3 PartGG) und auch allein zur Geschäftsführung berechtigt, solange ein anderer Partner nicht widerspricht (§ 6 Abs. 3 PartGG, § 115 HGB). Diese Regelungen entsprechen eher dem tatsächlichen Handeln von Soziern, während bei einer GbR grundsätzlich Gesamtvertretung und Gesamtgeschäftsführungsbefugnis vorgesehen sind.

Haftung

Wenn der Schadenersatzanspruch eines Dritten nicht durch die Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist, haftet dafür die

GbR bzw. die Partnerschaft über § 31 BGB und damit auch jeder Gesellschafter bzw. Partner (§ 8 Abs. 1 PartGG). Zunächst haftet das Vermögen der GbR bzw. der Partnerschaft, daneben haftet dem Gläubiger auch jeder Gesellschafter bzw. Partner mit seinem privaten Vermögen (§ 8 Abs. 1 PartGG). Allerdings birgt § 8 Abs. 2 PartGG im Vergleich zur GbR den unschätzbaren Vorteil, dass die persönliche Haftung derjenigen Partner ausgeschlossen ist, die nicht mit der Bearbeitung des Auftrags befasst waren, der zu dem Schadensfall geführt hat, womit das private Vermögen dieser Partner geschützt ist. Eine entsprechende Haftungsbeschränkung kann zwar auch für einen Gesellschafter einer GbR durch eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber über die vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen gemäß § 51 a Abs. 2 Satz 2 BRAO herbeigeführt werden. Eine derartige Vereinbarung erfordert aber eine Unterschrift des Mandanten und ist auf fahrlässig verursachte Schäden beschränkt.

Schutz von angestellten Rechtsanwältinnen

Auf dem Briefbogen einer Rechtsanwalts-Gesellschaft werden üblicherweise in der Randspalte auch angestellte Rechtsanwältinnen aufgeführt, ebenso Rechtsanwältinnen, mit denen nur eine Bürogemeinschaft besteht. Ist die Rechtsanwalts-Sozietät eine GbR, sind die mit aufgeführten Anwältinnen, die lediglich Angestellte sind oder zu denen nur eine Bürogemeinschaft besteht, so genannte Schein-Soziern. Im Außenverhältnis werden sie wie Gesellschafter der GbR behandelt. Sie haften persönlich für alle Verbindlichkeiten der Sozietät. Die Partnerschaftsgesellschaft kennt keine „Schein-Partner“. Alle Partner einer

Partnerschaftsgesellschaft sind im Partnerschaftsregister eingetragen. Der Rechtsverkehr muss sich die Publizitätswirkung des Partnerschaftsregisters entgegenhalten lassen.

Früher bot die GbR den Vorteil, dass der eintretende Gesellschafter nicht für bereits vorhandene Gesamthandsverbindlichkeiten der Gesellschaft haftete. Nachdem der BGH seine diesbezüglich Rechtsprechung zur GbR im Jahr 2003 geändert hat, haftet sowohl bei der Partnerschaftsgesellschaft als auch bei der GbR der Eintretende auch für die bei seinem Eintritt vorhandenen Gesamthandsverbindlichkeiten.

Gewinnermittlung

Die Partnerschaft kann ebenso wie die GbR ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermitteln. Weil die Partnerschaft Einkünfte aus selbstständiger Arbeit gemäß § 18 EStG erzielt, gilt bei der Umsatzsteuer die so genannte Ist-Besteuerung nach § 20 UStG. Die Entgelte für die Leistungen der Partnerschaft müssen erst im Zeitpunkt der Vereinnahmung der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Rechtsformänderung

Die Änderung der Rechtsform von der GbR in die Partnerschaftsgesellschaft ist kein Fall der Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz und damit auch kein steuerbarer Vorgang. Sie kann deswegen zu jedem beliebigen Tag erfolgen; die positiven Wirkungen der Partnerschaftsgesellschaft treten aber erst mit der Eintragung der Gesellschaft im Partnerschaftsregister ein.

RA Dr. Klaus Otto, Nürnberg

Doing business in Polen

Beratungschancen für die Anwaltschaft



Anwaltspraxis

Mit dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union dürften sich die wirtschaftlichen Aktivitäten und Handelsströme zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ihren östlichen Nachbarn weiter verstärken.

Europäische Verfassung

Die Einigung vom 17./18. Juni 2004 zum Vertrag über eine Verfassung für Europa schafft über die bisherigen gültigen europarechtlichen Regelungen hinaus auch einen verfassungsrechtlichen Rahmen für die Europäer. Anwälte werden in erster Linie dafür zu sorgen haben, dass die Rechtsanwendung in Europa an den verfassungsrechtlichen Maßstäben gemessen wird. Sie werden diesen Rahmen wohl zuerst im Bereich der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Bürgern und Unternehmen der Mitgliedstaaten im Interesse ihrer Mandanten auszufüllen haben. Auch wenn die Verfassungsüberlieferung unmittelbare Geltung beansprucht, werden Anwälte in der Praxis vorrangig mit einfachgesetzlichen Normen konfrontiert sein.

Da über die rein nationalen Interessengegensätze des innerstaatlichen Rechts hinaus eine Vielzahl von widerstreitenden politischen Interessen diese Rechtsanwendung prägen wird, bieten sich neben Schwierigkeiten auch große Chancen für die Anwaltschaft, denn die Gestaltungsmöglichkeiten erweitern sich erheblich.

Unternehmensbesteuerung

Die intensive politische Diskussion über eine Vereinheitlichung der Unternehmenssteuern in der Europäischen Union, der Streit um „Subventionierung“ von

Niedrigsteuerländern und der zum Teil zur Förderung des Wirtschaftswachstums bewusst entfachte Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten bietet den Mandanten und damit den Anwälten hoch interessante Gestaltungsmöglichkeiten, die großen Bezug zur inländischen Beratung deutscher Mandanten aufweisen. Beispielsweise besteht bei Aktivitäten eines deutschen Mandanten in Polen die Gestaltungsoption, das Geschäftsführergehalt zu einem polnischen Einkommensteuersatz von 20 Prozent und ohne Sozialversicherungspflicht zu beziehen. Wählt der Mandant für seine geschäftlichen Aktivitäten in Polen die Rechtsform einer sp.z.o.o. (entspricht in etwa einer GmbH) und bezieht er seine Vergütung aufgrund seiner Organstellung, so unterliegt die durch die sp.z.o.o. gezahlte Vergütung einer polnischen Pauschalsteuer in Höhe von 20 Prozent, ohne dass der Mandant seine steuerliche Ansässigkeit in Deutschland aufzugeben hätte. Bei der Einkommenbesteuerung in Deutschland schlägt sich die Vergütung aufgrund Freistellung von der deutschen Einkommensteuer nur im Rahmen des Progressionsvorbehaltes nieder, wirkt sich also häufig gar nicht aus. Die ertragsteuerlichen Bedingungen für diese Gestaltungsoption bleiben voraussichtlich auch unter zukünftiger Geltung des neu gefassten Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland-Polen erhalten.

Umsatzsteuerlich wird trotz Geltung der sechsten EG-Richtlinie zum Umsatzsteuerrecht nun auch in Polen wohl nicht klar sein, ob beispielsweise bei einem sale-and-lease-back Geschäft die Vorsteuer in Polen reibungslos erstattet wird. Eine Vielzahl umsatzsteuerlicher Fragestellungen bleibt zumindest mittelfristig erhalten. Diese Fragen müssen daher in absehbarer Zeit gelöst werden.

Gesellschaftsrecht

Auch gesellschaftsrechtlich werfen Aktivitäten der Mandanten in Polen innerdeutsche Fragen auf. Beispielsweise müssen für die Gründung einer sp.z.oo die gesellschaftsrechtlichen Strukturen angepasst werden, wenn eine deutsche GmbH eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Polen gründen will. Hier sind oft Anteilsabtretungen angezeigt, weil Ein-Mann-Gesellschaften nach polnischem Recht nicht Gesellschafter einer polnischen sp.z.oo sein dürfen. Das Bedürfnis der Mandanten nach reduzierter Haftung für geschäftliche Aktivitäten wirft regelmäßig die Frage nach der Beratung bei der Gründung einer sp.z.o.o. in Polen auf. Umgekehrt wiederum dürfte es für Unternehmen in polnischer Rechtsform interessant sein, auf der Basis der EuGH-Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit im deutschen Handelsregister eine Niederlassung des polnischen Unternehmens eintragen zu lassen. Die Diskussion wird sich daher künftig nicht mehr nur an der „Limited“ festmachen.

Diese und andere Fragestellungen der Praxis bleiben erhalten, schaffen aber zugleich Beratungsbedarf, den sich die Anwaltschaft erschließen sollte.

RA/StB Julian Ott, Berlin

Das Interview mit RA Prof. Dr. Jürgen Meyer, Vertreter des Konvents der Europäischen Grundrechtscharta und Mitglied im Verfassungskonvent, können Sie in BRAK-Mitt. 4/2004, S. 151, nachlesen.



BRAK Hinweis

Mit Ablauf der Übergangsfrist zum 30. Juni 2004 sind vermehrt Fragen aufgetreten, die im Folgenden nochmals zusammengefasst behandelt werden.

Fortlaufende Rechnungsnummern

Das Gebot zu fortl. Rechnungsnummern sollte aus zwei Gründen eingehalten werden. Zum einen ist die fortl. Nummer für den Rechnungsempfänger von Bedeutung, der Unternehmer ist; er kann die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer nur dann geltend machen, wenn er eine Rechnung mit einer fortl. Nummer vorweisen kann. Zum anderen ist die fortl. Rechnungsnummer bei der Betriebsprüfung für den Anwalt selbst in zweifacher Hinsicht von Bedeutung. Erstens werden Betriebsprüfer künftig bei den Anwälten als Rechnungsaussteller prüfen, ob das Gebot der fortl. Nummern eingehalten ist. Ist dies nicht der Fall, werden Kontrollmitteilungen ausgestellt, welche zur Folge haben können, dass beim Rechnungsempfänger der Vorsteuerabzug aus der fehlerhaften Rechnung versagt wird. Dies wiederum könnte zu einem Schadensersatzanspruch führen. Zweitens könnte ein Betriebsprüfer bei Lücken in den fortl. Nummern vermuten, dass nicht alle Honorareinnahmen in der Buchhaltung erfasst sind. Dies könnte Anlass geben, Betriebseinnahmen hinzuzuschätzen (§ 162 AO).

Stornieren, Zurückziehen, Berichtigen

Eine Rechnung, die nicht alle Angaben des § 14 Abs. 4 UStG enthält, kann durch Erteilung einer gleichlautenden Gutschrift storniert werden. Dies empfiehlt sich insb.

Anwaltsrechnungen

Umsatzsteuerrechtliche Anforderungen

bei Angabe eines unrichtigen Leistungsempfängers oder einer grob unrichtigen Honorarberechnung. Eine Rechnung kann auch vollständig zurückgezogen werden. Dies setzt voraus, dass der Rechnungsempfänger das Original der Rechnung zurücksendet, weil er mit der Weggabe des Originals die Möglichkeit verliert, die in der Rechnung geltend gemachte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen. Das zurückgeholte Exemplar sollte zusammen mit dem in numerischer Reihenfolge abgelegten Durchschlag aufbewahrt werden. Wenn eine andere Rechnung ersatzweise gestellt wird, erhält diese eine andere fortl. Nummer.

Enthält eine gestellte Honorarrechnung noch nicht alle Angaben, die § 14 Abs. 4 UStG vorschreibt, oder waren einzelne Angaben unrichtig, kann sie berichtigt werden. Dabei genügt es, wenn in einem Dokument, das spezifisch und eindeutig auf die Rechnung bezogen ist, die fehlenden oder unzutreffenden Angaben übermittelt werden. Für das Dokument gelten die gleichen Anforderungen an Form und Inhalt, wie dies für Rechnungen nach § 14 UStG vorgesehen ist.

Wenn eine Honorarrechnung zu niedrig gestellt worden ist, sollte wie folgt vorgegangen werden: Zunächst wird das richtige Honorar netto berechnet. Von dem berechneten Nettohonorar ist der Nettobetrag der bereits gestellten Rechnung abzusetzen und zwar unabhängig davon, ob die bereits gestellte Rechnung schon bezahlt worden ist oder nicht. Nur der Saldobetrag ist zusätzlich um die Umsatzsteuer von 16% zu erhöhen. Ist die zunächst gestellte Rechnung noch nicht bezahlt worden, können beide Rechnungen zur Zahlung gemahnt werden.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine zunächst gestellte Honorarrechnung

einen zu hohen Betrag ausweist. Die korrigierte Rechnung führt dann zu einer Gutschrift.

Rechnungsausstellung

Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuerrechts ist derjenige, der gegenüber seinem Mandanten die anwaltliche Leistung erbringt. Wer dies ist, unterliegt der freien Vereinbarung. Es kann der einzelne Anwalt aus einer Schein-Sozietät sein oder aber die nach außen auftretende Gesellschaft bürgerlichen Rechts, unabhängig davon, ob die Briefbogen-Gesellschafter sich im Innenverhältnis als „Einzelkämpfer“ behandeln.

Ist der einzelne Anwalt der Vertragspartner, muss dieser die Rechnung an seine Mandanten stellen. Er kann dabei nicht den Briefbogen der Schein-Sozietät verwenden. Geschieht dies, schuldet einerseits die Schein-Sozietät die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach Maßgabe des § 14 c UStG; andererseits schuldet auch der tatsächlich leistende Einzelanwalt die Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Unschädlich ist es, wenn der Einzelanwalt im laufenden Briefverkehr mit dem Briefbogen der Schein-Sozietät auftritt. In solchen Fällen ist es empfehlenswert, dass der Einzelanwalt nach Beendigung des Mandates seinem Mandanten eine Rechnung schickt, die den Einzelanwalt als Aussteller der Rechnung ausweist, dass aber diese Rechnung mit Begleitbrief der Schein-Sozietät versandt wird.

RA Dr. Klaus Otto,
Vorsitzender des Ausschusses
Steuerrecht der BRAK

Unter www.brak.de finden Sie insgesamt vier Beiträge zu diesem Thema.

RVG Anwalts- informationen

Pünktlich zum In-Kraft-Treten des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes ist jetzt der Text des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in dem neuen Heft 4 der BRAK Informa-



tionen erschienen. Heft 4 beinhaltet darüber hinaus eine Gebührentabelle bis zum Gegenstandswert von 2,5 Mio Euro und eine Kostenrisikotabelle. Das Heft kann

bei der BRAK zu einem Preis von 50 Cent zzgl. Versandkosten bestellt werden. Eine vergleichende Darstellung der Vorschriften der alten BRAGO mit dem neuen RVG von RA Bohnenkamp, Borken, ist in den BRAK-Mitteilungen Heft 3/2004, Seiten 114 ff. abgedruckt und kann auch dem Internetauftritt der BRAK unter www.brak.de auf der Startseite eingesehen werden. Dem BRAK Internet zu entnehmen ist ebenfalls ein Offener Brief des Präsidenten Dr. Dombek zu den derzeit durch die Rechtsschutzversicherer an die Anwaltschaft versandten sog. Rationalisierungsabkommen sowie eine überarbeitete Fassung der Grundlagen der deutschen Anwaltsgebühren in deutscher und englischer Fassung.

RVG Mandanten- informationen

Neu im Sortiment der Mandanteninformationen ist ein kurzer Leitfaden zur Anwaltsvergütung. Unter Berücksichtigung des neuen Vergütungsrechts behandelt der Leitfaden allgemeine Fragen, die typischerweise durch die Mandanten zu den Anwaltsgebühren gestellt werden und gibt Erklärungen zu dem neuen



Informationsbroschüren der BRAK

- RVG (Stand 5.5.2004)
Preis: 50 Cent zzgl. Versandkosten
- Berufs- und Fachanwaltsordnung (Stand 1.7.2003)
Preis: 1 Euro zzgl. Versandkosten
- Mandanteninformation
 - Anwaltsgebühren – ein kurzer Leitfaden (Stand 1.7.2004)
 - Arbeitsrecht
 - Erbrecht
 - Mietrecht
 - Verkehrsrecht
 - Vorsorgevollmacht/PatiententestamentPreis: je Broschüre 10 Cent zzgl. Versandkosten (Mindestabnahme 20 Stück)

Bestellungen über E-Mail: zentrale@brak.de

Gebührensysteem. Erklärt werden auch die Grundlagen der Anwaltshonorare, die unterschiedlichen Verfahren und die Tätigkeiten. Der Flyer kann in den Kanzleien zur Information der Mandanten ausgelegt werden und ist zum Preis von 10 Cent je Exemplar bei einer Mindestabnahme von 20 Broschüren zzgl. Versandkosten bei der BRAK abrufbar.

BRAK Hinweis

BRAKMagazin

Kostenlose Beilage zu den BRAK-Mitteilungen

Herausgeber: Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Fax (030) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: www.brak.de.

Verantwortlich: Schriftleitung BRAK-Mitteilungen.

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Unter den Ulmen 96-98, 50968 Köln (Marienburg), Tel. (02 21) 9 37 38-01, Fax: (02 21) 9 37 38-921, E-Mail: info@otto-schmidt.de, Internet: www.otto-schmidt.de.

Konten:
Stadtparkasse Köln (BLZ 37050198) 30602155.
Postbank Köln (BLZ 37010050) 53950-508.

Anzeigen: an den Verlag.
Anzeigenleitung: Renate Becker (verantwortlich).
Es gilt die Preisliste der BRAK-Mitt. Nr. 19 vom 01.01.2004.

Druck: Boyens Offset, Heide.
Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Urheber- und Verlagsrechte:
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Beilage darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopie hergestellt werden.



Praxisschwerpunkte

Neue Veranstaltungsreihe im Fachinstitut für Wirtschaftsrecht

Marktbewusste Mandanten bestehen zunehmend auf nachweisbarer up-to-date-Kompetenz in der Rechtsberatung. Aus diesem Grunde gibt es ein aktuelles Bedürfnis der Anwaltschaft, zielgenau rechtliche Schwerpunkte der täglichen Beratungspraxis in Tagesseminaren aufzuarbeiten. Die neue Veranstaltungsreihe „Praxisschwerpunkte“ des DAI greift typische Beratungsanforderungen an den Anwalt auf. Die Seminarreihe vermittelt spezifisches Know-how für Fallgestaltungen bzw. Rechtskonflikte, die in der Beratungspraxis der mittelständischen Anwaltschaft häufig wiederkehren.

Im Zentrum von vier „Praxisschwerpunkten“ des Fachinstitutes für Wirtschaftsrecht steht die Praxis des Gesellschaftsrechts.

Gesellschafterstreit und Ausscheiden

Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern sowie zwischen Gesellschaftern untereinander gefährden den Fortbestand des Unternehmens und stellen deshalb besonders hohe Anforderungen an eine qualifizierte Beraterschaft. Neben zentralen materiellen Fragen, ob und unter welchen Voraussetzungen beispielsweise Gesellschafter ausgeschlossen werden können, gilt es, die Instrumentarien von Gesellschafterbeschlüssen und Klagen zu beherrschen. Unerlässlich ist die sachgerechte Beratung über die Folgen eines Ausscheidens sowie die Berechnung der Höhe von Auseinandersetzungsansprüchen. Ebenso unerlässlich ist die Kenntnis der Wahl der richtigen Klageart. Das Seminar behandelt die Abberufung und Ausschließung des Gesellschafter-Geschäftsführers, den

Schutz von Minderheitsgesellschaftern, das Instrumentarium des einstweiligen Rechtsschutzes sowie die notwendigen Formalien von Gesellschafterbeschlüssen, die Abfindung und Abfindungsbeschränkungen behandeln.

Unternehmen in der Krise

Krisensituationen in Unternehmen sind haftungsträchtig und bedeuten eine Herausforderung für das Krisenmanagement der Gesellschafter und deren Berater. Besonders gefragte Kenntnisse sind solche, die auf der Schnittstelle von Insolvenz- und Gesellschaftsrecht liegen. Das Seminar stellt systematisch fächerübergreifend die wirtschaftlichen und rechtlichen Instrumentarien dar, um frühzeitig krisenhafte Entwicklungen zu erkennen und mit Sofortmaßnahmen eine Insolvenzantragspflicht möglichst zu beseitigen. Dargestellt werden mögliche Sanierungsmaßnahmen bis hin zur Sanierung in der Insolvenz. Ausführlich behandelt werden die Haftungsgefahren und Strategien der Vermeidung für Geschäftsführer, Gesellschafter und Berater.

Unternehmensnachfolge

Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung liegt ein Schwerpunkt anwaltlicher Tätigkeit in den nächsten Jahren auf einer kompetenten Beratung mittelständischer Unternehmen in allen Belangen der Unternehmensnachfolge. Nachfolgeregelungen bedürfen sorgfältiger – vorausschauender – Gestaltung. Schenkungs- und erbrechtliche Gestaltungen müssen klar, ausgewogen und steueroptimiert sein, um den Bestand und die Zukunft des Unternehmens zu sichern. Das

Seminar wird die Gestaltungsschwerpunkte, Gestaltungsspielräume und Grenzen sowie die steuerlichen Folgen von Erbfolgeregelungen systematisch und detailliert aufzeigen.

Die GmbH als Unternehmensform

Die GmbH ist die verbreitetste Unternehmensform in der Bundesrepublik. Die sich ständig fortentwickelnde Rechtsprechung fordert ein regelmäßiges Wissens-Update. Das Seminar wird neue Urteile zur Existenzvernichtungshaftung, Kapitalaufbringung, Kapitalschutz, Geschäftsführung sowie Einziehung und Ausschließung von Gesellschaftern darstellen. Die neueste Rechtsprechung des BGH und der Instanzgerichte wird komprimiert und praxisnah vermittelt.

RA Dr. Jürgen Apel, Bochum
Leiter des Fachinstituts
für Wirtschaftsrecht

Seminare

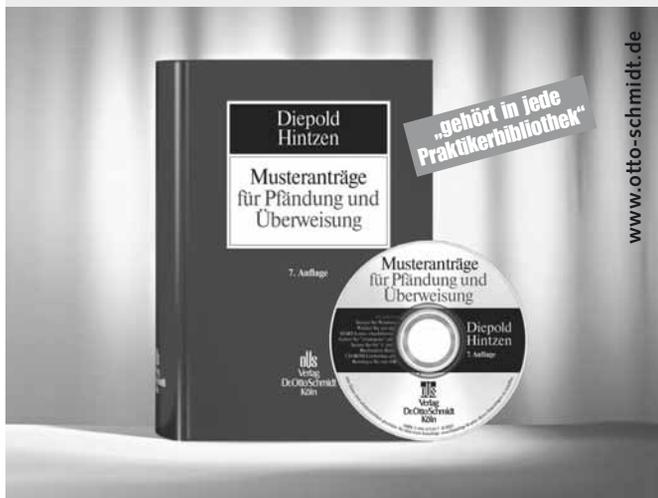
Gesellschafterstreit und Ausscheiden
Frankfurt 15.10.2004

Die GmbH als Unternehmensform
Frankfurt 16.10.2004

Unternehmensnachfolge
Frankfurt 13.11.2004

Unternehmen in der Krise
Frankfurt 25.09.2004

Ihr Vorsprung im Wettlauf mit anderen Gläubigern



www.otto-schmidt.de

Diepold/Hintzen Musteranträge für Pfändung und Überweisung Begründet von Kurt Gross, bis zur 6. Auflage fortgeführt von RA Dr. Hugo Diepold. Völlig neu bearbeitet von Dipl.-Rechtspfleger Udo Hintzen und RiOLG Hans-Joachim Wolf. 7., völlig neu bearbeitete Auflage 2002, 496 Seiten Lexikonformat, gbd. inkl. CD 78,80 € [D]. ISBN 3-504-47124-7

Der Diepold/Hintzen führt Sie in der Zwangsvollstreckung sicher zum Erfolg. * „Selbstverständlich decken die Musteranträge den gesamten Bereich von Pfändung und Überweisung ab. Die beiliegende CD ermöglicht eine unproblematische Einbindung in die eigene Textverarbeitung. Die Materialfülle ist dabei überwältigend. Rund 200 verschiedene Muster bieten besondere Lösungen ... Daneben wird jeder Nutzer die ausführlichen Kommentierungen der Muster schätzen, die das Buch von der Masse des Marktes deutlich abheben. Die Erfahrungen von sieben Auflagen und seine große Autorenzahl ermöglichen es, die Anträge rechtssicher nach eigenen Bedürfnissen umzuformulieren. Schließlich helfen zahlreiche Entscheidungsnachweise, auch unwillige Gerichtsvollzieher oder Vollstreckungsgerichte von der eigenen Auffassung zu überzeugen. Fazit: Der Diepold/Hintzen gehört in jede Praktikerbibliothek.“

RA Jörg Hennig, www.literaturtest.de, 01/04

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung
oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

BESTELLSCHEIN Fax: 02 21 / 9 37 38 - 943

- Ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht
Diepold/Hintzen **Musteranträge für Pfändung und Überweisung**
7., völlig neu bearbeitete Auflage 2002, gbd. inkl. CD 78,80 € [D].
ISBN 3-504-47124-7

Name _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____ 6/04

Machen Sie Ihre Verträge wasserdicht



www.otto-schmidt.de

Heussen (Hrsg.),
Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement.
Planung, Verhandlung,
Design und Durchführung
von Verträgen.
Herausgegeben von
RA Dr. Benno Heussen.
Bearbeitet von neun
erfahrenen Praktikern.
2., völlig überarbeitete
Auflage 2001,
1.118 Seiten
Lexikonformat,
gbd. 124,- € [D]
ISBN 3-504-06123-5

Die Profis der Vertragsgestaltung zeigen, dass es nur zwei Gruppen von Verträgen gibt: Austauschverträge und Gesellschaftsrechtliche Verträge. Auf dieser Basis erhalten Sie alle Werkzeuge an die Hand, mit denen Sie jede Art von Vertrag nach einem modularen System entwickeln können. Am Ende stehen perfekte Regelwerke mit einheitlicher Grundstruktur. Sie erfahren alles zu Verhandlung, Gestaltung sowie Durchführung und Kontrolle der Ergebnisse eines Vertrages. Immer mit umfangreichen Erläuterungen zur Arbeitstechnik und taktischem Verhalten. Selbstverständlich inklusive zahlreicher, detaillierter Checklisten für verschiedene Vertragstypen. Mit diesem Handbuch kommen Sie einfach schneller zu wasserdichten Ergebnissen.

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung
oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

BESTELLSCHEIN Fax: 02 21 / 9 37 38 - 943

- Ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Heussen (Hrsg.),
Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement.
2., völlig überarbeitete Auflage 2001,
gbd. 124,- € [D]. ISBN 3-504-06123-5

Name _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____ 6/04

So hat der Zuschlag seine Ordnung.

**Der lohnende
Kommentar.**



**Reidt/Stickler/Glaes,
Kommentar zum Vergaberecht**
2., erweiterte Aufl. 2003. 750 S., gbd.
94,80 € [D]. ISBN 3-504-40072-2

Die Experten sind sich einig: „Der Kommentar ist für jeden, der sich für das Gebiet interessiert, lesenswert und lohnend.“ (Univ. Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff in DÖV 6/03) Und: „Wer den Kommentar ein „Standardwerk“ des Vergaberechts nennt, liegt richtig; allerdings wird damit die erreichte Qualität nur im Sinne eines Understatements beschrieben. Die Empfehlung als Praxiskommentar, die bereits der Erstauflage mit auf den Weg gegeben werden konnte, kann für die jetzt vorliegende 2. Auflage nur noch bekräftigt werden.“ (Ri Reinhard Wilke in ZfBR 7/03)

**Für den
schnellen Zugriff.**



**Weihrauch/Meyer-Hofmann,
Vergabepaxis**
Ausschreibung, Verfahren, Rechtsschutz.
482 S., 2003, brosch. 54,80 € [D].
ISBN 3-504-40061-7

Das kompakte Praxisbuch bringt Auftraggebern und Bietern den schnellen Durchblick für alle Fragen zum Vergaberecht. Rund 150 kompetent ausgewählte Stichwörter führen Sie direkt vom Problem zur Lösung. Von A wie Ausschreibung bis Z wie Zuschlag. Und das alles übersichtlich, praxisorientiert und aktuell. Dazu gibt es jede Menge Beispiele sowie taktische und strategische Hinweise. Und vor allem Formulierungsvorschläge für Anträge, Korrespondenz, Beschwerden und Verfahrensrügen. Ein komplexes Thema im schnellen Zugriff.

**EVB-IT praxisnah
kommentiert.**



**Feil/Leitzen,
EVB-IT**
Kommentar. 702 S., 2003, gbd. 78,80 € [D].
ISBN 3-504-56019-3

Die ersten sechs EVB-IT Typen liegen vor. Damit Sie ganz genau wissen, was die neuen Regelungen beinhalten und optimal verhandeln, gibt es den praxisnahen Kommentar. Hier werden die einzelnen Regelungen für Kauf, Dienstleistung, Instandhaltung, Überlassung (Typ A und B) sowie aktuell Pflege Schritt für Schritt kommentiert. Außerdem enthalten sind die einzelnen Musterverträge, die ebenfalls erläutert werden. Und damit nicht genug: Die englische Fassung ist für Käufer des Kommentars außerdem online abrufbar.

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt, Postfach 51 10 26, 50946 Köln • Fax: 0221 – 9 37 31 943

Ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht:

- Reidt/Stickler/Glaes, Kommentar zum Vergaberecht
94,80 € [D]. ISBN 3-504-40072-2
- Weihrauch/Meyer-Hofmann, Vergabepaxis
54,80 € [D]. ISBN 3-504-40061-7
- Feil/Leitzen, EVB-IT
78,80 € [D]. ISBN 3-504-56019-3

Stempel / Anschrift

Datum / Unterschrift

4/04